Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven.

Vom 24. Januar 1957

Im Zuge der Maßnahmen zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung des Entstehens neuer Überplanbestände in der volkseigenen Industrie wird folgendes verordnet:

8

(1) Die Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBI. S. 42) wird aufgehoben.

(2) Gleichzeitig werden

das Statut des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 1. Februar 1954 (ZB1. S. 54),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1955 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen-Metallreserven (GBl. I S. 560),

die Bekanntmachung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinenund Metallreserven vom 25. März 1954 (ZB1. S. 154), die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (ZB1. S. 521)

außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr wird ermächtigt, die Umbildung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven und die gebotene Erweiterung seiner Aufgaben durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates S e l b m a n n

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinenund Metallreserven (GBl. I S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinenund Metallreserven wird in

Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven'

umbenannt.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinenund Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) ist dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor ist juristische Person im des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März Sinne Einführung Maßnahmen zur des Rechnungsführung in der wirtschaftlichen den Bevolkseigenen Wirtschaft (GBl. S. trieben der 225). Sitz ist Berlin.

- (2)Das Vermittlungskontor unterhält Außenstellen (Zweigkontore) in Schwerin, Halle, Erfurt, Dresden und Berlin mit Handelslagern und auswärtigen Vermittlungsabteilungen.
- (3) Auf das Vermittlungskontor finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der

Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß neben dem Direktor des Vermittlungskontors nur e i n Stellvertreter des Direktors bestellt wird.

(4) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter des Vermittlungskontors werden vom Mini* ster für Allgemeinen Maschinenbau ernannt und abberufen. Über die Besetzung der leitenden Funktionen der Außenstellen (Zweigkontore) entscheidet der Direk-

tor des Vermittlungskontors.

§ 3

- (1) Dem Vermittlungskontor werden folgende Aufgaben übertragen:
- Erfassung sämtlicher Produktionsmittel und Main den betreffenden Betrieben der terialien. die volkseigenen Wirtschaft nächster Zeit keine in vollen Verwendung finden und keinen Wert beausgenommen sind metallurgische Rohund Produkte, ferner Erzeugnfsse der pharmazeutischen sowie der Nahrungs-Genußund , mittelinduslrie;